

Fact Sheet Datenschutz – Auszug wichtiger gesetzlicher Grundlagen

Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen das vorliegende Fact Sheet abgeben, damit Sie möglichst schnell und ohne Aufwand die wichtigsten Gesetzesartikel, z.T. nur auszugsweise, finden. Gesetze sind nichts Statisches, sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder die Gesetzestexte benötigen, sollten Sie diese unbedingt in der aktuellsten Version im Internet verwenden. Besonders auch, weil aktuell das Bundesgesetz über den Datenschutz in Revision ist und in der Folge die kantonalen Datenschutzgesetze auch revidiert werden.

Die hier aufgeführten Gesetze finden Sie online unter:

<https://dsgvo-gesetz.de/>

https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/153.260

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/7>

Das vorliegende Fact Sheet steht unter einer [CC BY-SA 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)

28. Juni 2019/ Danielle Kaufmann

1. Was sind (Personen-)Daten?

a) Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

Art. 3 DSG

a. Personendaten (Daten): alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen;

b) Informations- und Datenschutzgesetz Basel-Stadt (IDG/BS)

§3 IDG/BS

³ Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen.

c) Datenschutzgesetz Kanton Bern (KDSG/BE)

Art. 2 KDSG/BE

¹ Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person.

d) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Art. 4 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

(1) «personenbezogene Daten» alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

2. Was sind besondere/ besonders schützenswerte/ sensible Personendaten/ besondere Kategorien von Personendaten?

a) Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

Art. 3 DSG

c. besonders schützenswerte Personendaten: Daten über:

- 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,*
- 2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,*
- 3. Massnahmen der sozialen Hilfe,*
- 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;*

b) Informations- und Datenschutzgesetz Basel-Stadt (IDG/BS)

§3 IDG/BS

⁴ **Besondere Personendaten** sind:

- a) Personendaten, **bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht**, insbesondere Angaben über:
1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 2. die Gesundheit, das Erbgut, die persönliche Geheimsphäre oder die ethnische Herkunft,
 3. Massnahmen der sozialen Hilfe und
 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

c) Datenschutzgesetz Kanton Bern (KDSG/BE)

Art. 3 KDSG/BE

¹ **Besonders schützenswerte Personendaten** sind Angaben über

- a die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit;
- b den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand;
- c Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung;
- d polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.

d) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Art. 9 DSGVO Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung **personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen**, sowie die Verarbeitung von **genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung** einer natürlichen Person ist untersagt.

3. Was ist das sog. Forschungsprivileg? Was das Bearbeiten von Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck?

a) Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

Art. 22 Bearbeiten für Forschung, Planung und Statistik [durch Bundesorgane inkl. ETH & EPFL]

¹ Bundesorgane dürfen Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik bearbeiten, wenn:

- a. die Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt;
- b. der Empfänger die Daten nur mit Zustimmung des Bundesorgans weitergibt; und
- c. die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

² Die Anforderungen der folgenden Bestimmungen müssen nicht erfüllt sein:

- a. Artikel 4 Absatz 3 über den Zweck des Bearbeitens
- b. Artikel 17 Absatz 2 über die Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen;
- c. Artikel 19 Absatz 1 über die Bekanntgabe von Personendaten.

Art. 13 Rechtfertigung [Datenbearbeitung durch Private]

¹ Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

² Ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person fällt insbesondere in Betracht, wenn diese:

...

- e. Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken insbesondere in der Forschung, Planung und Statistik bearbeitet und die Ergebnisse so veröffentlicht, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind;

b) Informations- und Datenschutzgesetz Basel-Stadt (IDG/BS)

§ 10 Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck

¹ Ein öffentliches Organ darf Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bearbeiten, wenn es

- a) diese Daten **nicht mehr für einen personenbezogenen Zweck** verwendet oder weitergibt und
- b) diese **Daten anonymisiert oder pseudonymisiert**, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, und
- c) die Ergebnisse der Bearbeitung nur so bekannt gibt, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

c) Datenschutzgesetz Kanton Bern (KDSG/BE)

Art. 15 Bearbeiten für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung

¹ Eine verantwortliche Behörde kann Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bearbeiten, wenn sie

- a die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert oder zumindest ohne direkte Personenkennzeichnung verwendet und

b die Ergebnisse der Bearbeitung so bekanntgibt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

² Die verantwortliche Behörde kann Personendaten zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke bekanntgeben, wenn Gewähr besteht, dass der Empfänger

a die in Absatz 1 aufgestellten Anforderungen erfüllt,
b die Personendaten nicht an Dritte weitergibt und
c für die Datensicherung sorgt.

EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Art. 89 Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

(1) ¹Die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu **wissenschaftlichen** oder historischen **Forschungszwecken** oder zu statistischen Zwecken unterliegt geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung. ²Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. ³Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung gehören, sofern es möglich ist, diese Zwecke auf diese Weise zu erfüllen. ⁴In allen Fällen, in denen diese Zwecke durch die Weiterverarbeitung, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist, erfüllt werden können, werden diese Zwecke auf diese Weise erfüllt.

(2) Werden personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet, können vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18 und 21 vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.

(3)[...]

(4) Dient die in den Absätzen 2 und 3 genannte Verarbeitung gleichzeitig einem anderen Zweck, gelten die Ausnahmen nur für die Verarbeitung zu den in diesen Absätzen genannten Zwecken.

4. Was ist eine Datenbearbeitung/ Datenverarbeitung?

a) Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

Art. 3 Begriffe

e. Bearbeiten: **jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten;**

b) Informations- und Datenschutzgesetz Basel-Stadt (IDG/BS)

§3 Begriffe

⁵ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen wie das **Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder Vernichten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren.**

⁶ Bekanntgeben ist **jedes Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.**

c) Datenschutzgesetz Kanton Bern (KDSG/BE)

Art. 2 Begriffe

⁴ Das Bearbeiten von Personendaten **umfasst jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten.**

⁵ Bekanntgeben ist jedes Zugänglichmachen von Personendaten, wie das **Einsichtgewähren, Auskunftgeben, Weitergeben oder Veröffentlichen.**

d) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Art. 4 Begriffsbestimmungen

(2) „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das **Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;**

5. Unter welchen grundsätzlichen Voraussetzungen dürfen Daten bearbeitet werden? (wichtigste Prinzipien des Datenschutzrechts)

a) Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

Art. 4 Grundsätze

¹ Personendaten dürfen nur **rechtmässig** bearbeitet werden.

² Ihre Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss **verhältnismässig** sein.

³ Personendaten dürfen nur zu dem **Zweck** bearbeitet werden, **der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.**

⁴ Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person **erkennbar** sein.

⁵ Ist für die Bearbeitung von Personendaten die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung erst

gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.

Art. 5 Richtigkeit der Daten

¹ *Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern. Er hat alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit die Daten berichtigt oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.*

² *Jede betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.*

b) Informations- und Datenschutzgesetz Basel-Stadt (IDG/BS)

§9 Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten

¹ *Ein öffentliches Organ darf Personendaten bearbeiten, wenn*

- a) *dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder*
- b) *dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.*

² *Besondere Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn*

- a) *ein Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet oder*
- b) *es für eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zwingend notwendig ist.*

³ *Das Bearbeiten von Personendaten hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.*

§4 Transparenzprinzip

¹ *Das öffentliche Organ gestaltet den Umgang mit Informationen so, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann.*

§ 11 Richtigkeit

¹ *Personendaten müssen richtig und, soweit es der Verwendungszweck erfordert, vollständig sein.*

§ 12 Zweckbindung

¹ *Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.*

§ 15 Erkennbarkeit der Beschaffung

¹ *Die betroffene Person muss erkennen können, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.*

² *Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen oder Onlineerfassungen, erhoben, so müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung angegeben sein.*

³ *Bei der Beschaffung von besonderen Personendaten ist das öffentliche Organ verpflichtet, die betroffene Person über den Zweck der Bearbeitung zu informieren, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.*

c) Datenschutzgesetz Kanton Bern (KDSG/BE)

Art. 5 Zulässigkeit

a allgemein

¹ *Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn das **Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt** oder wenn das **Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient**.*

² *Der **Zweck** des Bearbeitens muss bestimmt sein.*

³ *Die Personendaten und die Art des Bearbeitens müssen für die Aufgabenerfüllung **geeignet und notwendig sein**.*

⁴ *Personendaten dürfen nicht für einen Zweck bearbeitet werden, der nach Treu und Glauben mit dem Zweck unvereinbar ist, für den sie ursprünglich beschafft oder der Behörde bekanntgegeben worden sind. Vorbehalten bleiben die Artikel 10, 12 und 15.*

⁵ *Das Amtsgeheimnis oder besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.*

Art. 6

b besonders schützenswerte Personendaten

¹ *Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn zusätzlich*

- a *die Zulässigkeit sich aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt, oder*
- b *die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert, oder*
- c *die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat.*

Art. 7 Richtigkeit

¹ *Personendaten müssen richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, auch vollständig sein.*

d) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Art. 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) *Personenbezogene Daten müssen*

- a) *auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);*
- b) *für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);*

- c) ...
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) ...
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Art. 6 DSGVO Rechtmässigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmässig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

6. Wann ist eine Einwilligung erforderlich? Wann reicht eine Einwilligung als Rechtfertigungsgrund? Muss eine Einwilligung schriftlich erfolgen?

a) **Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)**

Art. 4 Grundsätze

⁵ Ist für die Bearbeitung von Personendaten die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung erst gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.

b) **Das IDG/BS wie auch das KDSG/BE kennen die Rechtfertigung alleine aufgrund einer Einwilligung nicht. Sie setzen aber bei bestimmten Datenbearbeitungen eine Einwilligung als zusätzliches Erfordernis voraus (vgl. insbesondere § 12, 21, 23 IDG/BS und Art. 6, 10, 11, 14a, 16 KDSG/BE)**

c) **EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Art. 7 Bedingungen für die Einwilligung

- (1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
- (2) ¹Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. ²Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.
- (3) ³Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. ²Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. ³Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. ⁴Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.
- (4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

7. Welche Gesetze sind bei Datenbearbeitungen zu beachten?

7.1. Kompetenzverteilung Datenschutzrecht in der Schweiz

Datenbearbeitung durch Bundesorgane (inkl. ETH & EPFL) und durch Private

a) **Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)**

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch:

- a. private Personen;
- b. Bundesorgane.

Datenbearbeitung durch kantonale, kommunale Behörden und kantonale öffentliche Institutionen wie Universitäten

b) Informations- und Datenschutzgesetz Basel-Stadt (IDG/BS)

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Organe gemäss § 3 Abs. 1.

² Es findet keine Anwendung:

- a) soweit ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt;
- b) in hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege;
- c) in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

³ Abweichende und ergänzende Bestimmungen in anderen Gesetzen bleiben vorbehalten, sofern sie den Schutz der Grundrechte von Personen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten, im Sinne dieses Gesetzes sicherstellen.

⁴ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass interkantonale Institutionen mit baselstädtischer Beteiligung einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten.

c) Datenschutzgesetz Kanton Bern (KDSG/BE)

Art. 4 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für jedes Bearbeiten von Personendaten durch Behörden.

² Es findet keine Anwendung,

a wenn eine Behörde mit privaten Personen im wirtschaftlichen Wettbewerb steht und nicht hoheitlich handelt. Die Aufsicht richtet sich jedoch nach den Artikeln 32–37;

b wenn ein Mitarbeiter einer Behörde Personendaten zu ausschliesslich persönlichem Gebrauch bearbeitet, namentlich um über ein persönliches Arbeitsmittel zu verfügen;

c auf hängige Verfahren der Zivil- oder Strafrechtspflege, auf hängige Verfahren der Verwaltungsrechtspflege mit Ausnahme der Verwaltungsverfahren sowie auf Ermittlungen einer parlamentarischen Untersuchungskommission.

7.2. Welches Gesetz kommt zur Anwendung bei Auslandbezug?

- Sobald ein Forschungsprojekt Auslandbezug hat, sei es, dass Daten im Ausland erhoben/verarbeitet werden oder dass in einem Forschungsprojekt mit Projektpartnern im Ausland zusammengearbeitet wird oder die Daten aus dem Ausland oder ins Ausland transferiert werden, etc. muss im Einzelfall geprüft werden, welches Gesetz, ob schweizerisches oder/und ausländisches anzuwenden ist.
 - Empfehlung: holen Sie sich juristischen Rat!

8. Wer ist verantwortlich für die korrekte Datenverarbeitung?

a) Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

Art. 16 Verantwortliches Organe und Kontrolle]Datenbearbeitung durch Bundesorgane inkl. ETH & EPFL]

¹ Für den Datenschutz ist das Bundesorgan verantwortlich, das die Personendaten in Erfüllung seiner Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt.

² Bearbeiten Bundesorgane Personendaten zusammen mit anderen Bundesorganen, mit kantonalen Organen oder mit Privaten, so kann der Bundesrat die Kontrolle und Verantwortung für den Datenschutz besonders regeln.

Bei der Datenbearbeitung durch Private liegt die Verantwortung bei der privaten, bearbeitenden Person

b) Informations- und Datenschutzgesetz Basel-Stadt (IDG/BS)

§ 6 Verantwortung

¹ Die Verantwortung für den Umgang mit Informationen trägt dasjenige öffentliche Organ, das die Informationen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet.

² Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortung.

§ 7 Bearbeiten im Auftrag

¹ Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, wenn:

- a) keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht und
- b) sichergestellt wird, dass die Informationen nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ tun dürfte.

² Es bleibt für den Umgang mit Informationen nach diesem Gesetz verantwortlich.

c) Datenschutzgesetz Kanton Bern (KDSG/BE)

Art. 8 Verantwortung

¹ Für den Datenschutz ist jene Behörde verantwortlich, die die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt.

² Bearbeiten mehrere Behörden Personendaten einer Datensammlung, so ist eine zu bezeichnen, die für den Datenschutz

insgesamt sorgt. Jede Behörde bleibt für ihren Bereich verantwortlich.

d) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Art. 24 Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen

(1) ¹Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. ²Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

(2) Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch den Verantwortlichen umfassen.

(3) Die Einhaltung der genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen nachzuweisen.